

Satzung des Fördervereins der Fußballjugend der SG Schleswig

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fußballjugend der SG Schleswig“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schleswig.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die sportlichen Aktivitäten und gemeinsamen Freizeitunternehmungen der A- bis G-Jugendlichen sowie der Juniorinnen der SG Schleswig e.V. ideell und finanziell zu fördern, zu ergänzen und zu verbessern, um die Jugendlichen dauerhaft für den Fußballsport zu begeistern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die SG Schleswig e.V. oder dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar die Kosten für die Förderung des Sports, Trainingslager, der Sportausrüstung oder sonstiger sportlicher Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle am Vereinszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss aus dem Verein

- (3) Der Austritt ist mindestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Ansprüche des Vereins, insbesondere auf Zahlung des rückständigen Beitrags bleiben unberührt. Das Mitglied verliert nach dem Austritt seine Rechte gegenüber dem Verein.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen Zahlungsverzuges mit einem Jahresbeitrag. Dazu ist ein mit Dreiviertel-Mehrheit gefasster Beschluss erforderlich. Für die Beziehungen zwischen dem Verein und dem ausgeschlossenen Mitglied gelten Abs. 3 S.2 und 3 entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht, Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 500,- € überschreiten, müssen einstimmig beschlossen werden. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (bis Ende Februar) sowie dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden hat.
- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Feststellung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und
- (6) Vereinsauflösung
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (9) Auch ohne Versammlung kann der Vorstand einen schriftlichen Beschluss der Mitglieder herbeiführen. Dies gilt nicht für die Vorstandswahl und die Entlastung des Kassenswarts. Den Mitgliedern ist eine Frist von drei Wochen zur Erklärung gegenüber dem Vorstand zu setzen. Für die Beschlussfassung gelten die Absätze 3 und 6 entsprechend.

§ 9 Beitrag

- (1) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist Jahresbeitrag und spätestens im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 10 Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fließt an die einzelnen an der SG Schleswig beteiligten gemeinnützigen Vereine im Verhältnis Ihrer Mitglieder.

Schleswig, den 12. Juni 2015